

Gesetz über die Aufhebung der Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen

Antrag der Redaktionskommission vom 28. November 2022

Art. 2 Abs. 1 Bst. b: bis 31. März 2023 beim Schweizerischen Fonds für Hilfe bei ~~nichtversicherbaren~~nicht versicherbaren Elementarschäden (fondssuisse) gemeldet wird;

Begründung:

Die juristische Person schreibt das Wort «nichtversicherbar» in ihrer Firma getrennt.